

### **3. Vollzugshinweise**

#### **3.1**

Der ausgleichende Wehr- oder Ersatzdienst, sowie die ausgleichenden Freiwilligendienste sind durch eine Dienstzeitbescheinigung bzw. eine entsprechende Bescheinigung, die zu den Personalakten zu nehmen ist, nachzuweisen.

#### **3.2**

<sup>1</sup>Haushaltsrechtliche Vorschriften werden grundsätzlich nicht berührt. <sup>2</sup>Daher können Beamte und Beamtinnen auf Grund Wehrdienst oder gleichgestellter Zeiten sowie auf Grund von Freiwilligendiensten nur eingestellt oder befördert werden, wenn eine freie und besetzbare Planstelle zur Verfügung steht.